

Norbert Alt, Frankfurt/Main

# Technische Regelwerke in der Europäischen Union

## Zertifizierung

Der Begriff Zertifizierung ist heute aus dem täglichen Sprachgebrauch nicht mehr wegzudenken. Insbesondere seit Veröffentlichung der internationalen Normenreihe ISO 9000 über Qualitätsmanagementsysteme und dem Inkrafttreten der EG-Richtlinie Maschinen wird dieses Schlagwort in den verschiedensten Zusammenhängen und Kombinationen benutzt – und sehr häufig mißverstanden. Mit dem letzten Beitrag zu dieser Artikelserie werden die einzelnen Zertifizierungsverfahren erläutert und bewertet.

Zertifizierung ist ein Verfahren, mit dem bestätigt wird, daß ein Produkt bestimmte Anforderungen erfüllt. In EG-Richtlinien wird in der Regel das Synonym Konformitätsbewertung benutzt. Von wem die Zertifizierung / Konformitätsbewertung vorgenommen wird und welche Maßnahmen durchgeführt werden, spielt zunächst keine Rolle. Dies ist Bestandteil der einzelnen Zertifizierungsverfahren. Die Aussage – wie sie etwa in EN 45020 [1] zu finden ist –, daß Zertifizierung immer die Bestätigung eines Sachverhaltes durch einen „(unparteiischen) Dritten“ ist, ist deshalb falsch.

Die Zertifizierungsverfahren lassen sich einteilen in:

- **First-Party-Certification:** Der Hersteller / Lieferant eines Produktes bestätigt selbst die Konformität (Selbst-Zertifizierung).
- **Second-Party-Certification:** Der Kunde prüft die Übereinstimmung mit den Anforderungen.
- **Third-Party-Certification:** Beurteilung der Konformität durch eine dritte Stelle (Dritt-Zertifizierung).

Die mit Abstand größte Bedeutung hatten und haben die First- und Second-Party-Certification. Der Hersteller / Lieferant überzeugt sich vor der Auslieferung von der Qualität seines Produktes, also der Übereinstimmung mit den mit dem Kunden vereinbarten Anforderungen. Der Kunde nimmt eine (Wareneingangs-) Kontrolle vor. In der Industrie werden die-

weiligen EG-Richtlinien festgelegt. In den EG-Richtlinien für Traktoren 74/150/EWG (siehe LT 4/97) ist generell die Dritt-Zertifizierung vorgesehen (Typprüfung durch Prüfstelle). Die Richtlinie Maschinen (LT 2/97) dagegen enthält generell die Selbst-Zertifizierung. Nur für eine begrenzte Zahl von Maschinen, den sogenannten Anhang IV-Maschinen, ist eine Dritt-Zertifizierung zwingend vorgeschrieben, wenn harmonisierte europäische Normen nicht oder nur teilweise beachtet wurden. Weitere Beispiele für EG-Richtlinien mit Selbst-Zertifizierung sind die *Niederspannungs-Richtlinie* (73/23/ EWG) oder die Richtlinie *Elektromagnetische Verträglichkeit* (89/336/ EWG).

In den EG-Richtlinien, die eine Dritt-Zertifizierung vorsehen, werden auch gleichzeitig Anforderungen an die Prüfstellen festgelegt. Jeder Mitgliedstaat ist aufgefordert, nationale Prüfstellen, die diese Kriterien aus seiner Sicht erfüllen, der Kommission mitzuteilen. Diese sogenannten *gemeldeten Stellen* sind dann berechtigt, Prüfungen im Sinne der Richtlinie, für die sie benannt wurden, durchzuführen. Alle gemeldeten Stellen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht und als gleichwertig betrachtet. Der Hersteller kann damit zwischen allen gemeldeten Stellen in der Europäischen Union frei wählen.

In dem 1990 von der EU-Kommission veröffentlichten „Beschuß des Rates über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren“ (93/465/ EWG, sogenannter Modulbeschuß) sind beispielhaft acht verschiedene Zertifizierungsverfahren aufgelistet, die einzeln oder in Kombination angewendet werden können (*Bild 1*).

Die Diskussion über neuere Richtlinien, etwa das Richtlinienprojekt Geräusche von im Freien betriebenen Maschinen (Heft 5/97), zeigt, daß dieser „Spielraum“ von der Kommission und den Mitgliedsstaaten immer weiter ausgeschöpft wird und teilweise die vorgeschlagenen Module sogar noch verschärft werden. Die Zertifizierungsverfahren von künftigen EG-Richtlinien werden damit immer aufwendiger. Der ursprünglich mit der Maschinen-Richtlinie als Paradebeispiel für die „Neue Konzeption“ eingeschlagene Weg wird zuneh-

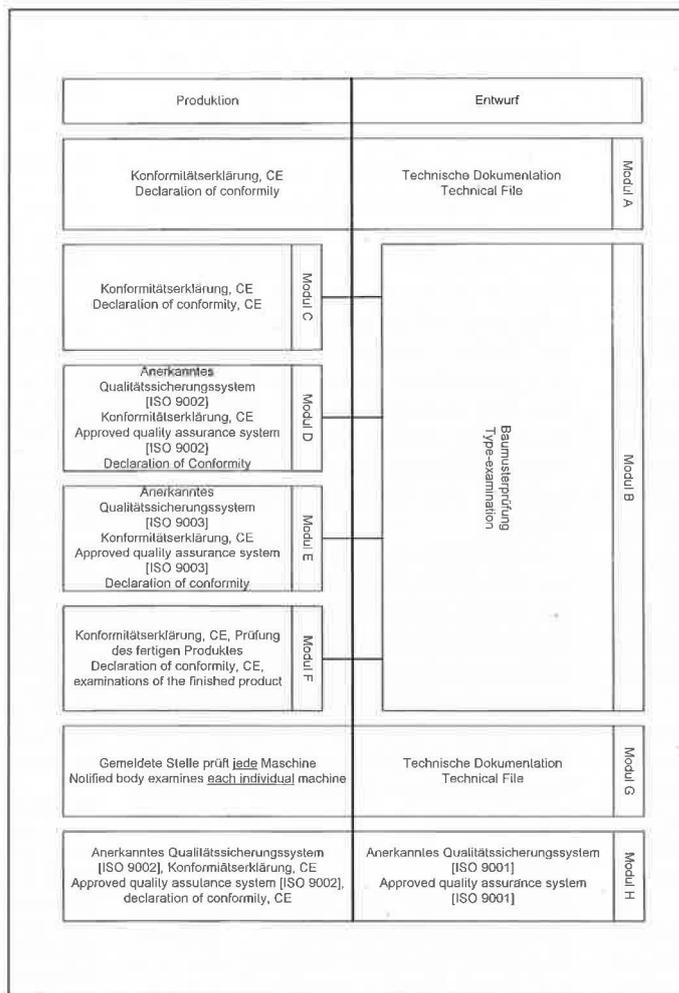


Bild 1: Module für Zertifizierungsverfahren (vereinfachte Darstellung)

Fig. 1: Moduls of certification procedures (simplified presentation)

se Maßnahmen immer mehr durch die Begutachtung (Auditierung) der Qualitätssicherungssysteme ersetzt.

### Welches Zertifizierungsverfahren

zur Anwendung kommt, wird in den je-

Dipl.-Ing. agr. Norbert Alt ist Mitarbeiter der Landtechnik-Vereinigung (LAV) im VDMA, Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt am Main.

